

ZH_OBERGERICHT UH130308 vom 21. November 2013

ZH Obergericht, 2013-11-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_UH130308

FR: ZH_OBERGERICHT UH130308 du 21 novembre 2013

IT: ZH_OBERGERICHT UH130308 del 21 novembre 2013

Erwägungen

E. 2

Unter Kostenfolgen zu Lasten des Beschwerdegegners." Der Beschwerdegegner liess sich innert angesetzter Frist zur Beschwerde vernehmen und beantragt deren Abweisung (Urk. 7). Eine Stellungnahme des Beschwerdeführers dazu ging nicht ein (vgl. Urk. 9 und 10). Das Verfahren erweist sich daher als spruchreif. Für die Beurteilung ist die Verfahrensleitung bzw. der Präsident der Beschwerdeinstanz zuständig (Art. 395 lit. b StPO).

E. 2.1

Das Statthalteramt Bezirk Bülach stellte die Strafuntersuchung gegen den Beschwerdeführer ein, weil die für Übertretungen geltende Verjährung nach Art. 109 StGB eingetreten war. Die Verfahrenskosten auferlegte es dem Beschwerdeführer gestützt auf Art. 426 Abs. 2 StPO und mit dem Hinweis, A._____ habe rechtswidrig und schuldhaft die Einleitung des Verfahrens bewirkt (Urk. 3).

E. 2.2

Dagegen wendet der Beschwerdeführer in seiner Beschwerdeschrift (Urk. 2) unter Hinweis auf Rechtsprechung und Literatur zusammengefasst ein, der Beschwerdegegner habe in der angefochtenen Verfügung einzig ausgeführt, er (der Beschwerdeführer) habe durch sein Verhalten rechtswidrig und schuldhaft die Einleitung des Verfahrens bewirkt. Inwiefern er in zivilrechtlich vorwerfbarer

- 3 - Weise gegen eine Verhaltensnorm verstossen habe, sei der Begründung jedoch in keiner Weise zu entnehmen. Indem der Beschwerdegegner einzig den strafbaren Vorwurf "Benützen eines Fahrstreifens mit anders lautendem Fahrziel zum Zweck des Überholens, mit dem Taxi ZH ..." als implizite Begründung aufführe, komme die strafrechtliche Missbilligung in der Kostenaufgabe klar zum Ausdruck. Die Begründung des Beschwerdegegners verletze offensichtlich die Unschuldsvermutung nach Art. 6 Ziff. 2 EMRK, weshalb die Kostenaufgabe unzulässig sei.

E. 2.3

Das Statthalteramt weist dazu in seiner Stellungnahme (Urk. 7) erneut auf die Verjährung hin und argumentiert, die Regeln nach Art. 80 ff. StPO seien für die angefochtene Einstellungsverfügung eingehalten worden. Die Einstellung sei ohne strafrechtliche Schuldzuweisung erfolgt. Die Verfügung sei nicht in Freispruch im Schuld- bzw. Strafpunkt erlassen worden, sondern aus anderen Gründen. Ergehe die Einstellung nach Art. 319 ff. StPO, wie vorliegend, und bleibe es aber in diesen Konstellationen bei rechtswidriger und schuldhafter Verursachung des Strafverfahrens i.S. von Art. 426 Abs. 2 StPO, so sei die Kostenaufgabe möglich. 3.1. Die Verfahrenskosten werden grundsätzlich

vom Staat getragen, sofern das Gesetz nichts anderes vorsieht (Art. 423 StPO). Einer beschuldigten Person sind die Kosten bei einer Verurteilung aufzuerlegen (Art. 426 Abs. 1 StPO). Ebenso können ihr die Kosten bei einer Einstellung des Verfahrens oder Freispruch ganz oder teilweise auferlegt werden, wenn sie rechtswidrig und schuldhaft die Einleitung des Verfahrens bewirkt oder dessen Durchführung erschwert hat (Art. 426 Abs. 2 StPO). Die Strafprozessordnung übernimmt damit die Grundsätze, welche das Bundesgericht während Jahren vor ihrem Inkrafttreten entwickelt hat (vgl. Botschaft zur Vereinheitlichung des Strafprozessrechts vom 21. Dezember 2005, BBl 2006 S. 1326 und Schmid, Handbuch StPO, N 1786). Nach der Rechtsprechung zu Art. 32 Abs. 1 BV und Art. 6 Ziff. 2 EMRK dürfen einem Beschuldigten bei Freispruch oder Einstellung des Verfahrens nur dann Kosten auferlegt werden, wenn er durch ein unter rechtlichen Gesichtspunkten

- 4 - vorwerfbares Verhalten die Einleitung eines Strafverfahrens veranlasst oder dessen Durchführung erschwert hat. Bei der Kostenpflicht des freigesprochenen oder aus dem Verfahren entlassenen Beschuldigten handelt es sich nicht um eine Haftung für ein strafrechtliches Verschulden, sondern um eine zivilrechtlichen Grundsätzen angenäherte Haftung für ein fehlerhaftes Verhalten, durch das die Einleitung oder Erschwerung eines Strafverfahrens verursacht wurde. Es ist mit Art. 32 Abs. 1 BV und Art. 6 Ziff. 2 EMRK ohne Weiteres vereinbar, einem nicht verurteilten Angeschuldigten die Kosten aufzuerlegen, wenn er in zivilrechtlich vorwerfbarer Weise gegen eine Verhaltensnorm, die sich aus der Gesamtheit der schweizerischen Rechtsordnung ergeben kann, klar verstossen und dadurch das Strafverfahren veranlasst oder dessen Durchführung erschwert hat (BGE 119 Ia 332 E. 1b; Urteile des Bundesgerichts 1B_345/2011 vom 8. Dezember 2011 E. 3.1; 1B_497/2011 vom 30. November 2011 E. 2.3). Allerdings wird vorausgesetzt, dass sich die Kostenaufgabe in tatsächlicher Hinsicht nur auf unbestrittene oder bereits klar nachgewiesene Umstände abstützt (BGE 112 Ia 371 E. 2a; Urteile des Bundesgerichts 1B_345/2011 vom 8. Dezember 2011 E. 3.1; 6B_835/2009 vom 21. Dezember 2009 E. 1.2). Hingegen verstösst eine Kostenaufgabe bei Freispruch oder Einstellung des Strafverfahrens gegen den Grundsatz der Unschuldsvermutung, wenn dem Angeschuldigten in der Begründung des Kostenentscheids direkt oder indirekt vorgeworfen wird, er habe sich strafbar gemacht bzw. es treffe ihn ein strafrechtliches Verschulden (Urteile des Bundesgerichts 1B_345/2011 vom 8. Dezember 2011 E. 3.1; 1B_497/2011 vom 30. November 2011 E. 2.3; 1B_143/2011 vom 1. Juni 2011 E. 2.2). 3.2. Der Beschwerdegegner lässt in der angefochtenen Verfügung (Urk. 3) offen, inwiefern der Beschwerdeführer rechtswidrig und schuldhaft die Einleitung des Verfahrens bewirkt haben soll bzw. worin er (der Beschwerdegegner) ein solches Verhalten erkennt. Auch in seiner Stellungnahme zur Beschwerde (Urk. 7) wird das Statthalteramt diesbezüglich nicht konkreter. 3.3.1. Das rechtliche Gehör nach Art. 29 Abs. 2 BV verlangt, dass eine Entscheidbegründung so abgefasst ist, dass sich der Betroffene über die Tragweite des Entscheids Rechenschaft geben und ihn in voller Kenntnis der

- 5 - Sache an die höhere Instanz weiterziehen kann. In diesem Sinne müssen wenigstens kurz die Überlegungen genannt werden, von denen sich die Behörde hat leiten lassen und auf die sich ihr Entscheid stützt (vgl. Urteil des Bundesgerichts 6B_263/2013 vom 24. Juni 2013 E. 2 mit weiteren Hinweisen). 3.3.2. Die Einstellungsverfügung des Statthalteramtes verletzt den Anspruch auf rechtliches Gehör des Beschwerdeführers (Art. 29 Abs. 2 BV). Die Begründung (vgl. dazu Ziff. 3.2.) genügt den erwähnten Anforderungen klar nicht. Das Statthalteramt versäumt vollständig, darzulegen, weshalb dem Beschwerdeführer die

Kosten nach Art. 426 Abs. 2 StPO aufzuerlegen sind; das Wiederholen des Gesetzestextes reicht dafür jedenfalls nicht aus. Der Anspruch auf rechtliches Gehör ist formeller Natur, seine Verletzung führt ungeachtet der materiellen Begründetheit des Rechtsmittels zur Aufhebung des angefochtenen Entscheids (vgl. BGE 137 I 195 E. 2.2). Die Beschwerde ist demnach gutzuheissen, Dispositivziffer 2 der angefochtenen Verfügung aufzuheben und die Sache zur Regelung der Kostenfolgen des Strafverfahrens an das Statthalteramt Bezirk Bülach zurückzuweisen.

E. 4

Nachdem der Beschwerdeführer obsiegt, sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens auf die Staatskasse zu nehmen (Art. 428 Abs. 1 StPO). Angesichts der kurzen Beschwerde ist nicht von wesentlichen Aufwendungen des Beschwerdeführers auszugehen, weshalb ihm für das Rechtsmittelverfahren keine Entschädigung zuzusprechen ist (Art. 436 Abs. 1 StPO i.V.m. Art. 430 Abs. 1 lit. c StPO). Es wird verfügt: (Oberrichter lic. iur. Th. Meyer)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.